

Vereinbarung

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Kultusminister,
und
der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
über die Universität zu Köln.

§ 1

Rechtsstellung der Universität

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln sind darüber einig, daß die Universität zu Köln eine Veranstaltung des Staates ist und nach Maßgabe des Art. 16 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetze alle Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat.

§ 2

Trägerschaft der Universität

Das Land übernimmt mit Wirkung vom 1. April 1953 die Universität einschließlich der Institute und Kliniken, ihrer Einrichtungen und der Universitäts- und Stadtbibliothek — nachfolgend mit „Universität“ bezeichnet — in den Haushaltsplan des Landes.

§ 3

Ab 1. April 1953 fließen dem Lande die Einnahmen aus dem Betrieb der Universität zu. Von demselben Tage ab trägt das Land die fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Universität, insbesondere auch die Ausgaben für den Wiederaufbau und den Ausbau, im Rahmen des Haushaltsplanes des Landes.

§ 4

Zuschuß der Stadt Köln

(1) Die Stadt Köln zahlt ab 1. April 1953 an das Land einen jährlichen Zuschuß von 50 v. H. des auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellten Zuschußbedarfs. Die Stadt leistet für das jeweils laufende Haushaltsjahr vierteljährlich Vorschüsse in Höhe eines Viertels des im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres veranschlagten Zuschußbedarfs.

(2) Bei der Berechnung des Zuschußbedarfs werden die Aufwendungen für den Grunderwerb und die Kosten für den Wiederaufbau und Ausbau der Universität einschließlich der Kosten für die Neueinrichtung und Erstausrüstung der Universität und ihrer Institute (Kapitel 513 A Titel 870) ausgenommen.

Diese Angaben gehen, soweit nicht in § 5 Abs. 2 eine abweichende Regelung getroffen ist, zu Lasten des Landes. Die Kosten für die Neueinrichtung und Erstausrüstung der Kliniken (Kapitel 513 B Titel 870) werden in den nach Absatz 1 festzustellenden Zuschußbedarf einbezogen.

(3) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz verringert sich für das Haushaltsjahr 1961 auf 40 v. H., für das Haushaltsjahr 1962 auf 30 v. H. und für das Haushaltsjahr 1963 auf 20 v. H. Für das Haushaltsjahr 1964 beträgt der Zuschuß 20 v. H. des auf die Universitätskliniken entfallenden Zuschußbedarfs und 10 v. H. des sonstigen Zuschußbedarfs der Universität.

Vom Haushaltsjahr 1965 an hat die Stadt Köln nur noch einen Zuschuß in Höhe von 20 v. H. des auf die Universitätskliniken entfallenden Zuschußbedarfs im Sinne der Absätze 1 und 2 zu zahlen.

§ 5

Grundstücksbedarf

(1) Soweit die von der Universität genutzten und in beiliegender Aufstellung I bezeichneten Gebäude und Grundstücke noch nicht Eigentum der Universität sind, werden sie ihr von der Stadt ohne Gegenleistung übereignet.

Ausgenommen hiervon ist die öffentliche Grünfläche des inneren Grüngürtels ostwärts des Hauptgebäudes (Parzelle 3882/195, Flur 69) bis zum Zülpicher Wall zwischen Zülpicher Straße und Bachemer Straße.

Die westlich des Zülpicher Walls liegende Fläche, und zwar die bereits jetzt als Universitätssportplatzanlage benutzte Fläche und der nördlich daran anschließende weitere Sportplatz, steht ausschließlich der Universität zur Verfügung.

Das Universitätssportplatzgelände am Zülpicher Wall soll dem späteren Ausbau entsprechend ausreichende Zugangsmöglichkeiten für Fußgänger vom Osten — Zülpicher Wall — und vom Westen — Grüngürtel — erhalten. Die Stadt verpflichtet sich, in der öffentlichen Grünanlage keinerlei Baulichkeiten, Parkplätze oder Kinderspielplätze zu errichten oder zu dulden. Andererseits verpflichtet sich die Universität, auf dem Universitätssportplatzgelände keinerlei Neubauten zu errichten oder zu dulden, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Zweck der Sportanlage stehen. Die Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche obliegt der Stadt, die der Universitätssportplatzanlage der Universität.

An dem jetzigen Zustand der Wege, Zäune und Pflanzungen auf dem Universitätsgrundstück, in der öffentlichen Grünanlage und auf der Universitätssportplatzanlage darf nur im gegenseitigen Einverständnis etwas geändert werden.

(2) Die Stadt wird die für die Erweiterung der Universität noch benötigten Grundstücke der beiliegenden Aufstellung II der Universität jeweils binnen eines Jahres nach Anforderung im baureifen Zustand ohne Gegenleistung übereignen. Soweit die Grundstücke noch nicht städtisches Eigentum sind, wird die Stadt sie für Zwecke der Universität erwerben.

Die Frist von einem Jahr gilt nicht für Grundstücke, die erst durch Auflösung der bestehenden Mietverhältnisse freigestellt werden müssen. In diesen Fällen ist die Stadt verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Falls der freihändige Erwerb der Grundstücke durch die Stadt zugunsten der Universität nicht möglich ist, ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens Sache des Landes. Die Stadt wird bei der Durchführung des Verfahrens beteiligt und trägt die Kosten.

(3) Die Stadt wird weiterhin auch die in beiliegender Aufstellung III bezeichneten und auf dem beigefügten Plan durch blaue Umrandung gekennzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der in der Aufstellung III gegebenen Erläuterungen jeweils binnen eines Jahres nach Anforderung im baureifen Zustand ohne Gegenleistung an die Universität übereignen. Absatz 2 Satz 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Ein zwischen der Zülpicher Straße und der Luxemburger Straße gelegener, im Plan grün umrandeter Geländestreifen verbleibt, sofern die Grundstücke der Stadt Köln gehören, im Eigentum der Stadt. Die Stadt wird die in diesem Gelände ihr noch nicht gehörigen Grundstücke erwerben, die gesamte Fläche auf eigene Kosten freimachen und zu einer Grünfläche ausgestalten.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die im Plan eingezeichneten Grenzen des Grünstreifens noch nicht endgültig sind. Die endgültige Grenzziehung zwischen dem Grünstreifen und dem Universitätsgelände bleibt einer ergänzenden Vereinbarung nach Fertigstel-

lung der auf dem Universitätsgelände zu beiden Seiten des Grünstreifens zu errichtenden Universitätsgebäude vorbehalten

(5) Sollte die Universität aus Köln verlegt oder Gebäude oder Grundstücke der Universität nicht mehr für deren Zwecke gebraucht werden, so sind die Gebäude und Grundstücke auf Verlangen der Stadt ohne Gegenleistung auf die Stadt zu übereignen. Die Stadt zahlt jedoch in diesem Falle für die nach dem 1. April 1953 aus Landesmitteln erworbenen Grundstücke und die auf ihnen aus Landesmitteln errichteten Gebäude eine angemessene Entschädigung.

§ 6

Inventar

(1) Die Stadt übereignet der Universität ohne Gegenleistung die Einrichtungsgegenstände, Geräte und Sammlungen, die den Zwecken der Universität dienen, mit Ausnahme der aus Bibliotheksmitteln der Stadt bis zum 31. März 1952 erworbenen Bücher der Universitäts- und Stadtbibliothek. Die Stadt stellt diesen Bücherbestand der Universität für die Dauer ihres Bestehens in Köln unentgeltlich und unwiderruflich zur Verfügung. Die Rechte aus den Stiftungen bleiben gewahrt. Die ab 1. April 1952 erworbenen Bücher sind Eigentum der Universität. Sie erhalten zur Kenntlichmachung den Stempelaufdruck „Universitäts- und Stadtbibliothek Köln A“.

(2) Die Stadt wird die der Universität zu übereignenden Einrichtungsgegenstände, Geräte und Sammlungen, soweit sie nicht schon im Eigentum der Universität stehen, bis zur Übergabe in gutem Stande halten und im Rahmen des Haushaltsplans und nach den Erfordernissen einer geordneten Wirtschaftsführung ergänzen.

(3) Sollte die Universität aus Köln verlegt werden oder ihre Tätigkeit einstellen, so wird die Universitäts- und Stadtbibliothek in Köln verbleiben. Die bis dahin den Zwecken der Universität dienenden Einrichtungsgegenstände, Geräte und Sammlungen sowie die dem Lande oder der Universität gehörigen Bücher der Universitäts- und Stadtbibliothek sind in diesen Fällen auf Verlangen der Stadt ohne Gegenleistung an die Stadt Köln zu übereignen. Die Stadt zahlt dann jedoch für die nach dem 1. April 1953 aus Landesmitteln erworbenen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Sammlungen sowie für die nach dem 1. April 1952 aus Landesmitteln erworbenen Bücher eine angemessene Entschädigung.

§ 7

Überführung des Personals

(1) Das Land übernimmt die nichtstädtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bei der Universität angestellt sind, nach Maßgabe des dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Stellenplans. Die bei den Universitätsinstituten und -kliniken sowie der Universitäts- und Stadtbibliothek beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Köln werden im Rahmen des im Haushaltsplan des Landes festgesetzten Stellenplans, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsordnungen und Tarife in den Landesdienst übernommen. Die Entscheidung über die Übernahme im einzelnen trifft der Kultusminister im Benehmen mit der Stadt Köln.

(2) Haben Angestellte und Arbeiter nach der für die Stadt geltenden Regelung Anspruch auf höhere Bezüge in ihrer Gruppe als die entsprechenden Landesbediensteten dem Land gegenüber, so werden ihnen für die Dauer von sechs Jahren vom Inkrafttreten des Vertrages an, bis zur Angleichung an die beiderseitigen Tarife, Ausgleichsbeträge aus dem Haushalt der Universität gewährt. Nach Ablauf von sechs Jahren wird der noch verbleibende Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage aus dem Haushalt der Universität solange gewährt, bis er durch Steigerung der Bezüge ausgeglichen ist.

(3) Das Land tritt an Stelle der Stadt Köln in die Verträge ein, die mit dem Deutschen Roten Kreuz, Schwesternschaft Westfalen in Gelsenkirchen und mit der Ordensgenossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des Hl. Augustinus, Mutterhaus Köln, Severinstraße, bestehen.

§ 8

Pensionsregelung

(1) Die Versorgungsbezüge der auf Grund dieser Vereinbarung vom Land übernommenen Beamten zahlt das Land. Für die Beamten, deren Dienstherr bisher die Stadt Köln war, erstattet jedoch die Stadt die Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 1. April 1953 abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Beamten beim Eintritt des Versorgungsfalles entspricht. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Emeritenbezüge und die Versorgungsbezüge der bisherigen unmittelbaren Universitätsbeamten werden nicht erstattet. Sie gehören zu den in § 3 bezeichneten fortdauernden Ausgaben, die nach § 4 in den Zuschußbedarf einbezogen werden.

§ 9

Zusatzversorgung und Ruhegeld

(1) Die in den Landesdienst übertretenden Angestellten und Arbeiter der Universität und der Stadt werden, soweit sie Mitglieder der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln sind, auf Grund des bestehenden Gegenseitigkeitsabkommens auf die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder überführt.

(2) Für die in den Landesdienst übertretenden städtischen Angestellten und Arbeiter, die eine vertragliche Anwartschaft auf Versorgung nach der Ruhegeldordnung (tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der „Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“ und der Gewerkschaft „Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“ vom 1. 9. 1949 in der Fassung vom 23. 9. 1952) und der Zusatzvereinbarung für die Stadt Köln vom 23. 1. 1950 haben, bleibt diese Anwartschaft auch nach Übernahme auf das Land bestehen. Die Versorgungsbezüge nach der Ruhegeldordnung zahlt die Stadt. Das Land erstattet sie jedoch zu dem Teil, der dem Verhältnis der seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages abgeleiteten ruhegeldfähigen Dienstzeit zur gesamten ruhegeldfähigen Dienstzeit bei Eintritt des Versorgungsfalles entspricht.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Universität besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als Vorsitzenden,
2. dem Rektor der Universität als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. dem Regierungspräsidenten in Köln,
4. dem Oberstadtdirektor der Stadt Köln,
5. drei Persönlichkeiten aus der Zahl der Stifter oder aus dem Kreise der sonstigen Förderer der Universität, die auf gemeinsamen Vorschlag der Stadt Köln und der Universität durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden,
6. zwei vom Rat der Stadt Köln gewählten Mitgliedern des Rates,
7. den Dekanen der Fakultäten und einem weiteren vom Senat der Universität gewählten Mitglied des Lehrkörpers.

(2) Die Amtszeit der durch Wahl sowie der gemäß Abs. 1 Ziffer 5 berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung der Universität; die nach Artikel 16 Absatz 1 der Landesverfassung gewährleistete Selbstverwaltung der Universität bleibt unberührt.
2. Beratung und Begutachtung bei allen grundsätzlichen, die Universität betreffenden Angelegenheiten.
3. Stellungnahme zu dem vom Verwaltungsausschuß vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf.
4. Stellungnahme zu den Besetzungsvorschlägen der Fakultäten für die Lehrstühle und Weiterleitung an den Kultusminister. Etwaige Bedenken des Kuratoriums sind dabei geltend zu machen; auf Wunsch sind auch abweichende Minderheitsäußerungen beizufügen.
5. Vorschläge und Anregungen für die Gestaltung und den Ausbau des Universitätsbetriebes.

(2) Die Mitwirkung bei der Verwaltung (Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt durch den Verwaltungsausschuß des Kuratoriums. Ihm gehören an:

1. der Rektor der Universität als Vorsitzender,
2. der Oberstadtdirektor der Stadt Köln,
3. ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers aus den unter § 10 Absatz 1 Ziffer 7 bestimmten Kuratoriumsmitgliedern,
4. eines der unter § 10 Absatz 1 Ziffer 6 bezeichneten Kuratoriumsmitglieder.

Das zu 3 genannte Mitglied des Verwaltungsausschusses wird durch seine Gruppe im Kuratorium gewählt, das zu 4 genannte vom Rat der Stadt Köln bestimmt. Das Gleiche gilt für die Bestellung je eines Stellvertreters, die derselben Gruppe im Kuratorium angehören müssen wie die von ihnen Vertretenen.

Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums und des Verwaltungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf ein. Das Kuratorium soll im Jahr mindestens zweimal zusammentreten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein. Sie finden nach Bedarf statt.

§ 13

Der Kanzler

(1) Der Kanzler der Universität wird auf Vorschlag des Kuratoriums nach den Vorschriften des Beamtenrechts des Landes durch den Kultusminister angestellt und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Kanzler führt unter beratender Mitwirkung des Verwaltungsausschusses des Kuratoriums die Geschäfte. Er ist für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich.

(3) Der Kanzler vertritt die Universität in vermögensrechtlicher Hinsicht. Er wird zum Sachbearbeiter des Haushalts bestellt und hat die dem Sachbearbeiter des Haushalts nach den Wirtschaftsbestimmungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

(4) Der Kanzler vertritt den Bauherrn bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Universitätsbau-

ten. Die Bestimmungen der Anweisung vom 1. August 1895 für die Behandlung der Universitätsbausachen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über die dem Kultusministerium zur Genehmigung vorzulegenden Bauprogramme der Verwaltungsausschuß trifft.

(5) Der Kanzler nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 14

Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der bei der Universität angestellten Beamten, einschließlich des Kanzlers, der Angestellten und Arbeiter ist der Rektor. Er vollzieht die Ernennung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 einschließlich sowie der wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren. Die Behandlung der grundlegenden Personalangelegenheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß.

§ 15

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Universität ist Aufgabe des Landesrechnungshofs. An Prüfungen, die nach der Entscheidung des Landesrechnungshofs an Ort und Stelle durchgeführt werden, ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt unter Leitung des Beauftragten des Landesrechnungshofs zu beteiligen. Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Prüfungen werden in diesen Fällen vorher vereinbart. Prüfungen am Sitz des Landesrechnungshofs werden von diesem durchgeführt, jedoch ist auf Anfordern der Stadt einem Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(2) Der Stadt werden die Ergebnisse der Rechnungsprüfung jeweils durch Übersendung von Abschriften der Prüfungsberichte des Landesrechnungshofs zur Kenntnis gebracht.

(3) An Prüfungen, die sich auf die Zeit vom 1. Januar 1965 an beziehen, ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln nur noch insoweit zu beteiligen, als diese Prüfungen die Universitätskliniken betreffen.

§ 16

Schlußbestimmungen

Maßnahmen, die den Bestand der Universität in Köln und ihrer Fakultäten gefährden können, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Köln getroffen werden.

§ 17

Diese Vereinbarung ist eine Neufassung der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln am 6./23. März 1954 abgeschlossenen Vereinbarung über die Universität Köln. Die durch sie getroffenen Änderungen treten mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1960.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S c h ü t z

Im Auftrage des Rates
der Stadt Köln
Dr. Adenauer
Dr. Linpinsel